



Editorial

Die Angst vor dem Testament

Wenn irgendetwas in unserer Existenz tatsächlich unabänderlich ist, dann ist es der Tod. Aus dieser unausweichlichen Tatsache

kann in unseren rationalen, aufgeklärten und vermeintlich vernünftigen Zeiten eigentlich nur der Schluss gezogen werden, dass man beizeiten Regelungen für dieses Ereignis trifft. Die Wirklichkeit sieht anders aus, denn glaubt man den landläufigen Statistiken, versterben 70 % der Bundesbürger ohne Hinterlassung eines Testaments. Mag sich dies für einen Teil der Sterbefälle dadurch erklären, dass entweder außer Schulden zum Vererben nichts da ist oder die gesetzliche Erbfolge die Lebensverhältnisse so perfekt abbildet, dass weiterer Regelungsbedarf nicht vorhanden ist, so wissen wir doch aus der erbrechtlichen Praxis, dass dies für den größeren Teil der Fälle nicht zutrifft. Oft sind es gerade durchaus vermögende Mandanten mit verzwickten Familienbeziehungen, die nur schwer davon zu überzeugen sind, dass eine Verfügung von Todes wegen dringlich erforderlich ist.

Wo kommt sie her, diese tief empfundene Sorge mit Abfassung des eigenen Testamentes einen wesentlichen Beitrag zum eigenen Ableben zu schaffen? Wo kommt sie her, diese tief empfundene Angst vor dem Tod, die Woody Allen so wunderbar umschrieben hat mit seiner Feststellung, dass er keine Angst vor seinem Tod habe, er wolle nur nicht dabei sein, wenn es einmal geschehe.

Gerade diejenigen, die in ihrem Leben die Erfahrung gemacht haben, dass mit eigener Kraft und Einsatz die Verhältnisse selber gestaltet werden können, umfängt die Sorge vor dem Unbekannten, vor der Endgültigkeit und dem irdischen Verlust, auf den man keinen Einfluss mehr hat.

Verdrängt man den eigenen Tod etwa wie der Schriftsteller William Saroyan, der mit den Worten zitiert wird, »je-

dermann muss sterben, aber ich habe immer geglaubt, in meinem Falle würde eine Ausnahme gemacht«, der verdrängt folgerichtig auch die Regelung dieses Phänomens. Der unbewusste Widerstand gegen eine Erbregelung ist nur schwer zu überwinden. Selbst diejenigen Mandanten, die sich im Rahmen eines Beratungsgesprächs spontan überzeugt von der Notwendigkeit einer Nachfolgeregelung zeigen, weichen nachfolgend oftmals unter fadenscheinigen Gründen wieder aus. Erst der Tod im Verwandten- oder Freundeskreis, erst der noch einmal gut gegangene Unglücksfall oder die Diagnose einer schweren Krankheit bringen den Mandanten oft nach Monaten oder Jahren wieder zum Nachdenken. Die Flucht in die Aufgaben des Alltages, die hektischen beruflichen Aktivitäten und der Wunsch nach Ausgleich und Entspannung dient der Verdrängung der Auseinandersetzung über die eigene Erbfolgenregelung.

Eine Durchbrechung dieses Phänomens erfolgt mit erfreulicher Regelmäßigkeit allerdings immer dann, wenn neue erbschaftssteuerliche Regelungen vor der Tür stehen. Dann besteht akuter Beratungsbedarf, die Sache eilt, es verbietet sich jedes weitere Aufschieben.

Hierfür kann es nur eine Erklärung geben: Die Angst, vermeidbare Steuern zu bezahlen, ist mindestens genauso groß wie die Angst vor dem Tod.

Wie schnell wird dann der Teufel mit dem Belzebub ausgetrieben und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten genützt, ohne den menschlichen und den zivilrechtlichen Aspekt des Einzelfalles gerecht zu werden.

Ihr

Ulrich Schellenberg, Berlin